

TOP 85:

Vierte Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Drucksache: 345/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Klon-Züchtung trägt maßgeblich zur genetischen Erhaltung alter Rebsorten bei. Mit einem einfachen amtlichen Anerkennungsverfahren für qualitativ hochwertiges Standardpflanzgut sollen daher Klonzüchter wieder intensiver in die züchterische Bearbeitung alter Rebsorten einsteigen.

Ziel der Verordnung ist es daher, die Anerkennung des Standardmaterials von Klonen, das mit der Bezeichnung des Klons in den Verkehr gebracht werden soll, grundsätzlich auf die in der Sortenliste des Bundessortenamtes (BSA) für die jeweilige Rebsorte eingetragenen Erhaltungszüchter zu beschränken, um die Weiterführung der erhaltungszüchterischen Bearbeitung auch künftig zu gewährleisten.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 345/1/18** ersichtlich.

